2014-06-04

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/131/2014/VI-61**
Einreicher:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.05.2014				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	10.06.2014				

Titel:

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum„
Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 06.05.2014 einschließlich der Begründung wird gebilligt.

2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes zur 1. Änderung einschließlich der zugehörigen Begründung wird beschlossen.

3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf zur 1. Änderung und der zugehörigen Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Planfestsetzungen aufzufordern.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Planänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen zu den geänderten Planfestsetzungen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift mündlich vorgetragen werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB, 13a BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Aufstellungsbeschluss BV/377/2013/VI-61 vom 29.01.2014
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Mai 2014
Hinweise zur Veröffentlichung:	Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☒	W 07
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☒	S 02
Handel und Versorgung	☒	H 07
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐

Finanzbedarf/Finanzierung:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Umsetzung dieser Planänderung anfallenden Maßnahmen und Kosten werden durch den Vorhabenträger, die Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH mit Sitz in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Hans-Lufft-Str. 5, übernommen.

Der Stadt entstehen durch die Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss keine Kosten.

Begründung:

siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

Anlage 1:

Der Bereich der 1. Änderung umfasst das Gelände des St.-Joseph-Krankenhauses. Hier handelt es sich um eine Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in Trägerschaft der Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH.

Aktuell ist zur Verbesserung des Therapiespektrums und der Bedingungen für Patienten und Personal eine Erweiterung geplant. Ein neuer Hallenbau soll Sport- und Nebenanlagen aufnehmen. Weiterhin soll die Eingangssituation verbessert und eine ausreichend große Cafeteria für Patienten, Besucher und Personal geschaffen werden. Für die geplanten Erweiterungen und Umbauten sind auf Grund der internen funktionalen Abläufe bestimmte räumliche Zuordnungen erforderlich, welche eine nicht nur unerhebliche Überschreitung der bisherigen Baufeldgrenzen und den Eingriff in eine festgesetzte Pflanzfläche bedeuten. Vor diesem Hintergrund beantragte die Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH die Einleitung dieses Planänderungsverfahrens.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2014 hat der Stadtrat der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ für den betreffenden Teilbereich zugestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mittels öffentlicher Auslegung eines Informationsblattes, welches die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planänderung beinhaltet, vom 03.03. - 18.03.2014 durchgeführt. Diese Auslegung wurde im Amtsblatt vom 22.02.2014 gemeinsam mit dem Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 18.02.2014 frühzeitig beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Planänderung erhoben. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise sind bei der Erarbeitung des vorliegenden Planentwurfs beachtet worden.

Als nächster erforderlicher Verfahrensschritt soll nun der qualifizierte Entwurf der 1. Änderung einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Parallel zur Offenlage sollen die Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Planfestsetzungen aufgefordert werden. Die Beteiligungsunterlagen entsprechen den Anlagen zu dieser Beschlussvorlage.

Detaillierte Informationen zum Plangebiet, zum Planungserfordernis, zu den Zielen und Zwecken der Planung, zur Durchführung des Verfahrens sowie zu den Planinhalten sind dem in Anlage 2 beigefügten Planentwurf mit der zugehörigen Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Aufstellung der 1. Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Gemäß § 13 a BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Umweltbelange müssen jedoch im Übrigen in die Planung eingestellt werden. Die Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz müssen uneingeschränkt beachtet werden. Der Planbegründung ist deshalb ein artenschutzrechtlicher

Fachbeitrag als Anlage beigefügt.

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs der 1. Änderung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Verfahren nach 13a BauGB (Verfahren der Innenentwicklung) handelt.

Die Durchführung dieses Verfahrensschrittes ist eine zwingende Voraussetzung für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 212.

Die Kosten und Aufwendungen für die Durchführung des Verfahrens der 1. Änderung werden vom Vorhabenträger übernommen. Dies ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger geregelt.

Anlage 2: Planentwurf zur 1. Änderung B-Plan 212 vom 06.05.2014

Anlage 3: Begründung zur 1. Änderung B-Plan 212 vom 06.05.2014